

Satzung

über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Rhauderfehn

Aufgrund der §§ 6 und 8 Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112), des § 51 Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.1966 (Nds. GVBl. S. 242), und des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.1997 (BGBl. I S. 1452), hat der Rat der Gemeinde Rhauderfehn in seiner Sitzung am 26. Juni 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Bereich der Gemeinde Rhauderfehn.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, daß Zubehör und die Nebenanlagen (§ 1 Abs. 4 FStrG bzw. § 2 Abs. 2 NStrG).

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde. Zur Sondernutzung zählen auch
 - a) das Abstellen nicht zugelassener Fahrzeuge,
 - b) das Aufstellen von Fahrradständern auf der Fahrbahn sowie auf Gehwegen,
 - c) das Aufstellen von Auslageständen zur Kundenwerbung.
- (2) Unbeschadet des § 8 bedürfen Anlagen wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendungen neben der Baugenehmigung einer Sondernutzungserlaubnis, wenn sie in den Straßenraum hineinragen.

§ 3

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird nach Maßgabe der §§ 18 und 19 NStrG und des § 8 des FStrG auf Zeit oder auf Widerruf erteilt und kann, wenn dies für die Sicherheit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist, unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (2) Die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen für Sondernutzungen ist nicht zulässig, bevor die Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, durch Widerruf, durch Einziehung der Straße, durch Verzicht des Berechtigten sowie dann, wenn der Berechtigte sechs Monate hindurch keinen Gebrauch von der Erlaubnis gemacht hat.
- (4) Der Berechtigte hat keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde, wenn die Straße gesperrt, verlegt oder eingezogen oder wenn die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Gemeinde alle Kosten zu ersetzen, die dieser durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann die Gemeinde angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und der anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesenen Flächen in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten. Das gleiche gilt für die nicht der Sondernutzung unterliegenden angrenzenden Straßenteile, die durch die Art der ausgeübten Sondernutzung verunreinigt oder deren Benutzung erschwert oder behindert wird.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit bei der Aufstellung, Anbringung und Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben des Gehsteiges oder der Fahrbahn erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, daß jede Beschädigung des Straßenkörpers, der Wege und Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleistungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Gemeinde ist mindestens drei Tage vor Beginn solcher Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Der Verpflichtung, andere beteiligten Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, insbesondere die nach dem Straßenverkehrsrecht erforderlichen Maßnahmen zu treffen, bleibt unberührt.
- (4) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Gemeinde nach Ablauf einer von ihr gesetzten Frist berechtigt, die Maßnahme auf Kosten des Erlaubnisnehmers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 5

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet den Erlaubnisnehmern nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde Rhaudeferh für alle Schäden, durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldeten Arbeiten. Er haftet der Gemeinde dafür, dass die von ihm geübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizusprechen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesem verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Anschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen und Prämienquittungen der Gemeinde vorzulegen.

§ 6

Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisanträge sind mit Angabe über die Art der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so kann die Erteilung der Sondernutzungs-erlaubnis abhängig gemacht werden.

§ 7

Märkte

Diese Satzung findet auf öffentliche Märkte Anwendung, soweit die Märkte nicht unter die besonderen Vorschriften der Marktordnung fallen.

§ 8

Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keiner Sondererlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, wenn sie höher als drei Meter über der Straßenoberfläche angebracht werden, sowie sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtung bis zu einer Größe von 0,8 qm, soweit sie innerhalb einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite in den Gehweg hineinragen.
2. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Aus- und Schlussverkäufe, jedoch für die Dauer der Veranstaltung, wenn sie höher als 3 m über der Gehwegoberfläche angebracht werden.
3. Vorübergehend angebrachte oder aufgestellte Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, soweit die Anlagen nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und in einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 10 cm in den Gehweg hineinragen.

§ 9

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzung

Sondernutzungen, die gem. § 8 keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs dies erfordern.

§ 10

Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen richten sich nach der Satzung zur Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen der Gemeinde Rhaderfehn.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen dieser Satzung eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
 2. nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält

4. entgegen § 4 Abs. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gem. § 6 Abs. 2 NGO geahndet werden. Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 65 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) durch die Gemeinde bleibt unberührt.”

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen vom 13.02.1974 außer Kraft.

Rhauderfehn, den 26. Juni 2001

Gemeinde Rhauderfehn

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Leer vom 16.07.2001 (Nr. 13).